



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines 3. Abgaben-
änderungsgesetzes 1987

Wien, am 12. Oktober 1987
Bucek/Gai
Klappe 2236
947.2-913/87

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

68-GE/987	
Datum:	14. OKT. 1987
Verteilt:	14.10.1987 <i>Kick</i>

Dr. Tompser

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 25. September 1987, Zahl 06.0102/66-IV/6/87, vom Bundesministerium für Finanzen übermittelten Entwurf eines 3. Abgabenänderungsgesetzes 1987, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 22 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Suttner

(Reinhold Suttner)
Generalsekretär

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines 3. Abgaben-
änderungsgesetzes 1987

Wien, am 12. Oktober 1987
Bucek/Gai
Klappe 2236
947.2-913/87

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 25. September 1987, Zahl 06.0102/66-IV/6/87, erlaubt sich der Österreichische Städtebund zum Entwurf eines 3. Abgabenänderungsgesetzes 1987 wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Gesetzentwurf ist vornehmlich durch rein fiskalische Zielsetzungen bestimmt. Insbesondere der beabsichtigte Entfall von Steuerbegünstigungen ist nicht mit Sachargumenten begründet, sondern vorwiegend im Bestreben nach Erzielung höherer Abgabenerträge gelegen. Wenngleich die Aufhebung von - schon bisher sachlich nicht begründbaren - Steuerbegünstigungen zu begrüßen ist, so muß doch angemerkt werden, daß das Schwergewicht der angestrebten Mehreinnahmen bei ausschließlichen Bundesabgaben liegt und ohne Bedachtnahme auf die schwierige Budgetsituation der übrigen Gebietskörperschaften eine einseitige Besserstellung des Bundes herbeigeführt werden soll. Festzuhalten ist, daß die beabsichtigten Maßnahmen eine Verschiebung im Finanzausgleichsgefüge bewirken, ohne daß eine Kontaktnahme mit den Gemeinden als Finanzausgleichspartner erfolgt wäre, obwohl gerade im Bereich dieser Gebietskörperschaften die nachteiligen Folgen einzelner steuerpolitischer Maßnahmen eintreten werden.

Dies ist umso bedauerlicher, als durch die "gesetzlichen Maßnahmen zur Realisierung des Sparkataloges der Bundesregierung vom 8. September 1987" ohnedies eine schwere Benachteiligung der Ge-

- 2 -

meinden eintreten würde (siehe den zur Zl. 61 2102/24-II/11/87/12 ausgesendeten Entwurf einer Novelle zum FAG 1985 u.a.). Nach dem letztgenannten Gesetzesentwurf würden sich auf Basis des Bundesvoranschlages 1987 Verbesserungen beim Bund und den Ländern von je rund 2.000,-- Millionen Schilling ergeben, während sich diese Maßnahmen bei den Gemeinden lediglich mit einem Mehrertrag aus dem Umsatzsteueraufkommen in Höhe von nicht ganz 90 Millionen Schilling auswirken würden. Abgesehen von diesem Ungleichgewicht würden sich die Sparmaßnahmen in der Wohnbauförderung und beim Wasserwirtschaftsfonds vornehmlich bei den Gemeinden negativ auswirken, sodaß die Nachteile für die Gemeinden sicherlich den Mehrertrag bei der Umsatzsteuer übersteigen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes:

Zu Abschnitt II (Gewerbsteuergesetz)

Die im Abschnitt II Z. 2 vorgesehene Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1966, mit der die Steuerbefreiung der österreichischen Bundesbahnen und der staatlichen Monopolbetriebe normiert wird, sollte in gleicher Weise im § 2 Z. 1 Gewerbsteuergesetz 1953 vorgesehen werden.

Zu den Abschnitten VII bis XIII

Die in den Erläuterungen gegebene Begründung für den Entfall von Gebührenbefreiungen auf dem Gebiet der Wohnbauförderung (einschließlich Wohnhaussanierung, Stadterneuerungsgesetz etc.) ist nicht stichhältig. Die Begründung, daß die Rechtsmaterie der Wohnbauförderung im weiteren Sinn ab 1. Jänner 1988 in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder übergeführt werden soll und daher für eine Förderung dieser Angelegenheiten im Bereich der bundesgesetzlich geregelten Abgaben kein Raum bleibe, vermag angesichts zahlreicher in gleichgelagerten Fällen bestehender abgabenrechtlicher Begünstigungen nicht zu überzeugen. Diese Maßnahme bewirkt eine Verteuerung der Wohnbau- und Sanierungstätigkeit und eine zusätzliche Kürzung der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Förderungsmittel.

- 3 -

Die im § 38 Stadterneuerungsgesetz und Art. IV Mietrechtsänderungsgesetz vorgesehenen Steuerbegünstigungen bzw. die Bestimmung des § 28 Abs. 2 Z. 2 EStG 1972 sind in Wahrheit nicht als Steuerbegünstigungsvorschriften anzusehen, sondern als Begleitmaßnahmen im Zuge der Wohnhaussanierung, um solche Sanierungsmaßnahmen durch Private überhaupt zu ermöglichen. Der Entfall dieser Bestimmungen würde jede Privatinitiative zur Wohnhaussanierung unterbinden und steht damit im Widerspruch zur Regierungserklärung, wonach privates Kapital für den Wohnhausbereich mobilisiert werden soll.

Besonders kraß wirkt sich der Entfall der sogenannten Zehntelabsetzung für Bauten, die nach dem Stadterneuerungsgesetz, dem Wohnhaussanierungsgesetz oder dem Stadtwohnungsgesetz gefördert werden, aus. Damit werden sogar die Landeszuschüsse besteuert, wobei gegen Ende der Darlehenslaufzeit sogar 95 Prozent! der Landeszuschüsse der Besteuerung unterliegen.

Zu der Übergangsvorschrift des Art. II im Abschnitt VII ist zu bemerken, daß damit keineswegs den Intentionen, bereits eingeleitete Assanierungs- und Verbesserungsmaßnahmen zu unterstützen, Rechnung getragen wird. Solche Maßnahmen bedürfen üblicherweise je nach Umfang einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Jahren. Wenn sich jemand zum Jahresbeginn 1987 zu einer Sanierungsmaßnahme entschlossen und eine Baulichkeit für diesen Zweck erworben hat, so wird im Regelfall selbst bei optimalem Ablauf der Planung und des behördlichen Verfahrens nicht vor einem Jahr mit dem Baubeginn zu rechnen sein. Die Festsetzung eines Stichtages mit 1. Oktober 1987 für den Beginn der tatsächlichen Bauausführung trägt daher diesen Gegebenheiten nicht Rechnung und widerspricht dem im Steuerrecht bestehenden Grundsatz von Treu und Glauben.

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen ersucht der Österreichische Städtebund, den Gesetzesentwurf nochmals zu überdenken.

Gleichzeitig werden 22 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

(Reinhold Suttner)
Generalsekretär